Anlage 1

samberger stallinger
architekten partnerschaft mbB

Silberacker 44a • 94469 Deggendorf • www.s2-ap.de

Bebauungsplan für das „SO PV Blüml“
sowie
Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 14
Gemeinde: Verwaltungsgemeinschaft Tann-Reut
Landkreis: Rottal-Inn
Regierungsbezirk: Niederbayern

Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen zum Vorentwurf

Datum: 06.04.2023

Die Anregungen der Beteiligten sind im Folgenden meist vollständig wiedergegeben. Der volle Umfang liegt der Gemeinde vor, wurde dort zur dort Kenntnis genommen und in eigener Entscheidung dem gemeindlichen Gremium zugänglich gemacht.
Soweit einzelne Inhalte der Stellungnahmen hier nicht aufgeführt sind, waren diese seitens des Planverfassers nicht zu kommentieren.

Relevante Anregungen und Bedenken	Vorschlag zur weiteren planerischen Behandlung
Bayernwerk Netz GmbH, Eggenfelden, Frau Y. Dubinin, 31.03.2023 Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 14 und Aufstellung des Bebauungsplanes „SO PV Blüml“: „.... gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.	Die Leitungen sind im Bebauungsplan angegeben und die Hinweise einzuhalten. Es sind keine Planänderungen notwendig

samberger stallinger
architekten partnerschaft mbB

Silberacker 44a • 94469 Deggendorf • www.s2-ap.de

In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen. Beiliegend erhalten Sie einen Lageplan, indem die Anlagen dargestellt sind. Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse. Die Leitung nebst Zubehör ist auf Privatgrund mittels Dienstbarkeiten grundbuchamtlich gesichert. Der ungehinderte Zugang, sowie die ungehinderte Zufahrt, zu unseren Kabeln muss je-derzeit gewährleistet sein, damit Aufgrabungen z. B. mit einem Minibagger, möglich sind. Befinden sich unsere Anlagen innerhalb der Umzäunung, ist für Wartung und Reparaturarbeiten am Eingangstor der PV-Anlage ein Schlüsseltresor zu installieren. Die Kosten trägt der Betreiber der PV-Anlage. Den Schließzylinder stellt die Bayernwerk Netz GmbH. Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Be-pflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Beachten Sie bitte die Hinweise im „Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", Ausgabe 2013 vom FGSV Verlag www.fgsv-verlag.de (FGSV-Nr. 939), bzw. die DVGW-Richtlinie GW125. Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen. Losgelöst von möglichen Festlegungen zu einem Netzanschluss- bzw. Verknüpfungs-punkt mit dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung im Rahmen dieser Bauleitplanung erfolgt diese Festlegung ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wie z.B. EEG, KWK-G.	

samberger stallinger
architekten partnerschaft mbB

Silberacker 44a • 94469 Deggendorf • www.s2-ap.de

Das beiliegende „Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen“ ist zu beachten. Die beiliegenden „Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen“ sind zu beachten“. Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter: https://www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftspor-tal.html *Hinweis: In unseren Bestandsplänen sind Kundenkabel für Eigenerzeugungsanlagen nur enthalten, sofern der Anlageneigentümer einen Betriebsservicevertrag für sein Kabel mit der Bayernwerk Netz GmbH abgeschlossen hat.* *Sollte kein Vertragsverhältnis zwischen Anlageneigentümer und der Bayernwerk Netz GmbH vorliegen, sind wir von der Dokumentation und Auskunftspflicht des Kundenkabels freigestellt.*	
Regionaler Planungsverband Landshut, Landshut, Herr P. Dreier, 07.03.2023 Aufstellung des Bebauungsplanes "SO PV Blüml": **„....** Von Seiten des Regionalen Planungsverbandes Landshut bestehen keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung.“ Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 14: „.... Von Seiten des Regionalen Planungsverbandes Landshut bestehen keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung.“	

samberger stallinger
architekten partnerschaft mbB

Silberacker 44a • 94469 Deggendorf • www.s2-ap.de

Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn, Eggenfelden, Frau A. Regirt, Keine Datumangabe Aufstellung des Bebauungsplans „SO PV Blüml“ sowie Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 14: „.... Von Seiten des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn bestehen keine Einwendungen.“	
Energienetze Bayern GmbH, Pocking, Herr J. Zieringer, 06.03.2023 Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Reut durch Deckblatt Nr. 14, Aufstellung Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „SO PV Blüml": „.... Gegen die o.g. Flächennutzungsplanänderung sowie der Aufstellung des Bebauungsplanes „SO PV Blüml" bestehen unsererseits keine Einwände.“	
Landratsamt Rottal-Inn, Gesundheitsamt, Pfarrkirchen, Frau N. Huber u. Herr M. Kampfl, 16.03.2023 Flächennutzungsplan Änderung durch DB Nr. 14 Aufstellen des Bebauungsplanes „SO PV Blüml“: Sonstige fachliche Information und Empfehlung aus der eigenen Zuständigkeit zu den o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage: Die Stellungnahme vom 10.01.2023 ist weiterhin vollinhaltlich gültig.	

samberger stallinger
architekten partnerschaft mbB

Silberacker 44a • 94469 Deggendorf • www.s2-ap.de

Landratsamt Rottal-Inn, Pfarrkirchen, Frau M. Loher, 30.03.2023 Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 14 Beteiligung nach S 4 Abs. 2 BauGB: „.... Die Technische Abteilung hat keine Stellungnahme abgegeben. Seitens der der Tiefbauabteilung und des Technischen Umweltschutzes werden keine grundsätzlichen Einwendungen im o.g. Verfahren erhoben.“	
Landratsamt Rottal-Inn, Pfarrkirchen, Frau P. Beitler, 30.03.2023 Naturschutzfachliche Stellungnahme zur Bauleitplandung der Gemeinde Reut: Flächennutzungsplanänderung Nr. 14 sowie Bebauungsplan „SO PV Blüml" Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege: „.... <u>Naturhaushalt</u> In Bezug auf E1 wird darauf hingewiesen, dass die Grenzabstände nach Art. 47 und 48 AGBGB einzuhalten sind. Dies ist bereits bei der Planung der Gehölzflächen zu beachten. Ggf. sind hier noch vorgelagerte Säume darzustellen <u>Gebiets- und Biotopschutz</u> Keine Biotope und Schutzgebiete des Naturschutzes betroffen.	Es wird auf die Darstellung der Grenzabstände hingewiesen, jedoch ist das bereits im Schemaschnitt angegeben, s. Plan

samberger stallinger
architekten partnerschaft mbB

Silberacker 44a • 94469 Deggendorf • www.s2-ap.de

<u>Artenschutz</u> Im Geltungsbereich bzw. der näheren Umgebung liegen keine Daten der Artenschutzkartierung (ASK) vor. Bei der ASK handelt es sich jedoch um eine nicht systematische Erfassung. Die Daten sind daher lückenhaft und dienen lediglich als Anhaltspunkt für das Vorkommen geschützter Arten. Der Ausschluss einer geschützten Art über einen Negativnachweis der ASK ist demnach nicht möglich. Aufgrund von Kulissenwirkung (Straße und Gehölze sowie Hofstelle) ist nach hiesiger Einschätzung nicht mit dem Vorkommen planungsrelevanter Arten (hier: Offenlandbrüter) zu rechnen. Es ergeben sich keine Anhaltspunkte für die Betroffenheit planungsrelevanter Arten. <u>Hinweis zum Verhältnis von Bauleitplanung und besonderem Artenschutz</u> Die Bauleitplanung unterliegt den artenschutzrechtlichen Verboten nicht unmittelbar, Bedeutung erlangen sie dadurch, dass ein Bauleitplan im Sinne des S 1 Abs. 3 BauGB nicht erforderlich ist, wenn seiner Durchführung nicht ausräumbare Hindernisse, z. B. artenschutzrechtliche Verbotstatbestände, entgegenstehen. Dennoch ist der Bauherr eines im Geltungsbereich eines Bebauungsplans zulässigen Vorhabens nicht davor geschützt ist, dass die Realisierung seines Vorhabens an artenschutzrechtlichen Hindernissen scheitern kann. Änderungen im Artbestand zwischen der Aufstellung eines Bebauungsplans und dem Zeitpunkt der Bebauung sind zu berücksichtigen.	Hinweis auf den Artenschutz, jedoch keine Änderung zu veranlassen.
<u>Meldung der Ausgleichsflächen an das Ökoflächenkataster</u> Die Ausgleichsflächen sind gem. Art. 9 S. 4 BayNatSchG von der Gemeinde an das Ökoflächenkataster zu melden.“	Hinweis zur Meldung der Ausgleichsflächen an das Ökokastaster wird zur Kenntnis genommen.

samberger stallinger
architekten partnerschaft mbB

Silberacker 44a • 94469 Deggendorf • www.s2-ap.de

Markt Tann, Herr W. Schmid, 07.03.2023 Aufstellung Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "SO PV Blüml": „.... Es werden keine Einwände erhoben.“ Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 14: „.... Es werden keine Einwände erhoben.“	
Regierung von Niederbayern, Landshut, Herr S. Bauer, 13.03.2023 Aufstellung des Bebauungsplanes "SO PV Blüml": „.... Mit Verweis auf die Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde von 30.12.2023 entspricht das Vorhaben den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung. *Hinweis:* Wir bitten darum, uns zur Pflege der Planzentrale und des Rauminformationssystems nach Inkrafttreten von Bauleitplänen bzw. städtebaulichen Satzungen eine Endausfertigung sowohl auf Papier als auch in digitaler Form mit Angabe des Rechtskräftigkeitsdatums zukommen zu lassen. Wir verweisen hierbei auf unser Schreiben „Mitteilung rechtskräftig gewordener Bauleitpläne und städtebaulicher Satzungen“ vom 08.12.2021.“	Hinweis: Um Zusendung der Endfassung in Papier und digitaler Form wird gebeten.

samberger stallinger
architekten partnerschaft mbB

Silberacker 44a • 94469 Deggendorf • www.s2-ap.de

Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 14: „.... Mit Verweis auf die Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde vom 30.12.2023 entspricht das Vorhaben den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung. *Hinweis:* Wir bitten darum, uns zur Pflege der Planzentrale und des Rauminformationssystems nach Inkrafttreten von Bauleitplänen bzw. städtebaulichen Satzungen eine Endausfertigung sowohl auf Papier als auch in digitaler Form mit Angabe des Rechtskräftigkeitsdatums zukommen zu lassen. Wir verweisen hierbei auf unser Schreiben „Mitteilung rechtskräftig gewordener Bauleitpläne und städtebaulicher Satzungen“ vom 08.12.2021.“	
Stadt Simbach a. Inn, Simbach a. Inn, Bauamt 03.03.2023 Bebauungsplan „SO PV Blüml“ mit Grünordnungsplan: Keine Äußerung Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Reut durch DB Nr. 14: Keine Äußerung	

samberger stallinger
architekten partnerschaft mbB

Silberacker 44a • 94469 Deggendorf • www.s2-ap.de

Gemeinde Kirchdorf a. Inn, Kirchdorf a. Inn, Herr Springer, 06.03.2023 Bebauungsplan „SO PV Blüml“ mit Grünordnungsplan: Keine Äußerung Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan: Keine Äußerung	
Deutsche Telekom Technik GmbH, Regensburg, Herr B. Schrödinger, 09.03.2023 Bebauungsplan SO PV Blüml bzw. Änderung Flächennutzungsplan Gemeinde Reut durch Deckblatt Nr. 14: „.... Zur oben genannten Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 15.01.2023 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.“ Anlage zum Schreiben vom 05.01.2023: **Deutsche Telekom Technik GmbH, Regensburg, Herr B. Schrödinger vom 05.01.2023** Zum Bebauungsplan und Flächennutzungsplan: „...Gegen die genannte Planung haben wir keine Einwände.	

samberger stallinger
architekten partnerschaft mbB

Silberacker 44a • 94469 Deggendorf • www.s2-ap.de

Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass keine Verpflichtungen der Telekom Deutschland GmbH besteht, die „Photovoltaikanlage“ an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH anzuschließen. Gegeben falls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabensträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabensträgers mit der Telekom Deutschland GmbH erforderlich. Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes....“	